

## **Zeitung: Geimpfte sind mehr gefährdet**

### **Beschwerdeführer kritisieren Irreführung durch die Berichterstattung**

Eine Regionalzeitung berichtet online unter der Überschrift „(...) Geimpfte infizieren sich häufiger mit Südafrika-Variante“ über eine Studie aus Israel. Diese lasse vermuten, dass Corona-Impfstoffe nicht mehr richtig gegen die südafrikanische Variante B.1.351 wirkten. Greife der Mechanismus der „Antigenerbsünde?“ fragt der Autor. Im Artikeltext heißt es weiter, laut der Studie hätten sich Geimpfte achtmal so häufig wie Ungeimpfte mit der südafrikanischen Variante angesteckt. In der Suchmaschinen-Vorschau lautet die Überschrift: „Südafrikanische Variante B1.351 für Geimpfte ansteckender als für Ungeimpfte“. Drei Beschwerdeführer kritisieren eine Irreführung durch die Berichterstattung, insbesondere durch die Überschrift. Aus der zitierten Studie gehe – so einer der Beschwerdeführer – nicht hervor, dass Geimpfte einer größeren Gefährdung ausgesetzt seien als Ungeimpfte. In der Studie werde lediglich festgestellt, dass bei Fällen, in denen trotz Impfung Infektionen festgestellt worden seien, der Anteil der „südafrikanischen Mutante“ höher ist als in einer gleich großen Vergleichsstichprobe ungeimpft Infizierter. Dies sei eine vollkommen andere Aussage. Richtig sei vielmehr, dass eine Impfung auch vor der „südafrikanischen Mutante“ schützt, lediglich etwas weniger als bei anderen Virus-Mutanten. Die stellvertretende Chefredakteurin der Zeitung nimmt zu den Beschwerden Stellung. Die Überschrift in der Onlineversion habe zunächst einen falschen Schluss zugelassen. Darauf habe die Redaktion insofern reagiert, als die Autorin ihren Beitrag aktualisiert habe. Auf die Änderung seien die Leserinnen und Leser mit einem Transparenzhinweis aufmerksam gemacht worden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Wie auch die Zeitung in ihrer Stellungnahme eingesteht, können die Überschriften den falschen Schluss zulassen, dass das Infektionsrisiko bezüglich einer bestimmten Virusvariante durch die Impfung selbst steigen könnte. Das Gremium sieht keine Irreführung durch den gesamten Artikel. Aus dessen Text geht der korrekte Sachverhalt hinreichend hervor. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet das Gremium auf eine Maßnahme, da der Verstoß gegen den Pressekodex minderschwer war und die Redaktion ihre möglicherweise missverständliche Überschrift richtiggestellt hat.

**Aktenzeichen:**0395/21/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** begründet ohne Maßnahme